

## Merkblatt: Übungsleiterpauschale

Stand: 11.03.2022

Der Übungsleiterfreibetrag ist neben der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) die einzige lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderregelung für gemeinnützige Organisationen. Er bietet die Möglichkeit, Mitarbeitern – in begrenztem Umfang – Vergütungen zu bezahlen, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen. Die Übungsleiterpauschale wird auch nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe herangezogen.

### 1. Allgemeines

Die steuerrechtliche Regelung findet sich in § 3 Nr. 26 EStG. Steuerfrei sind:

**„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten**, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten [...] oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer [...] Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke **bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr**“.

**Für den Übungsleiterfreibetrag müssen drei Bedingungen erfüllt sein:**

1. Die Tätigkeit darf nur nebenberuflich sein.
2. Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z. B. Stadtverwaltung, Universität), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation (z.B. Vereine).
3. Es geht um eine Tätigkeit u.a. als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler.

**Nicht begünstigt ist die Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Vereinskassierer.** Aufwandsentschädigungen für journalistische Tätigkeiten (Verbandszeitung und die Pressearbeit eines Vereins) sind nicht steuerfrei.

### 2. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten werden addiert. Ob gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Auch Rentner, Studenten oder Erwerbslose können also nebenberuflich tätig sein. Dass neben der nebenberuflichen Tätigkeit eine gleichartige Haupttätigkeit ausgeübt wird, schließt die Steuerbegünstigung nicht aus.

### 3. Auftraggeber

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaften ausgeübt werden. Eine Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn die Tätigkeit der Allgemeinheit zugutekommt. Bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn eine Aus- oder

Fortbildung zwar nur einem abgeschlossenen Personenkreis zugutekommt (z.B. innerhalb eines Projektes oder Vereins, die Aus- oder Fortbildung selbst aber im Interesse der Allgemeinheit liegt.

#### 4. Begünstigte Tätigkeiten: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer

Gemeinsam haben diese Tätigkeiten, dass bei ihrer Ausübung durch persönliche Kontakte Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Das gilt auch für den Begriff des Betreuers. Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist daher die pädagogische Ausrichtung.

**Begünstigt ist auch die Vergütung an Musiker, wenn eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, soweit diese nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt.**

*Künstlerische Tätigkeiten setzen eine gewisse Gestaltungshöhe und eigenschöpferische Leistung voraus. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH übt ein Steuerpflichtiger eine künstlerische Tätigkeit aus, wenn er eine eigenschöpferische Leistung vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Begünstigt sind Dirigenten, Dozenten, Chorleiter: Neben einer künstlerischen kann es sich bei Dirigenten u.ä. auch um eine pädagogische Tätigkeit handeln. Das gilt besonders bei Kinder- und Jugendchören und -orchestern.*

#### 5. Abrechnung der Übungsleiterpauschale

Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine freie/gewerbliche Tätigkeit (Honorarkräfte) vorliegt, ist ohne Belang. Der Freibetrag gilt in beiden Fällen. Für freie Mitarbeiter (Honorarkräfte) führt der Verein keine Steuern ab. Der Mitarbeiter weist selbst (mit der Jahressteuererklärung) den Freibetrag nach. Das geschieht durch eine entsprechende **Bescheinigung des Vereins (siehe Beispiel Vertrag und Anlage zum Vertrag im Anhang).**

#### 6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Der Übungsleiterfreibetrag (3.000 Euro) kann nicht um die Ehrenamtspauschale (840 Euro) aufgestockt werden. Das gilt aber nur für dieselbe Tätigkeit. Für eine unterschiedliche Tätigkeit beim selben oder einem anderen Verein kann die Ehrenamtspauschale zusätzlich genutzt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden, voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind.